

Satzung
der
Stadt Haren (Ems)

Bebauungsplan

„Ferienzentrum Schloss Dankern - 4. Änderung“,

Ortsteil Dankern

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienzentrum Schloss Dankern“, Ortsteil Dankern, als Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt.

§ 2 - Textliche Festsetzungen

- (1) Im Bebauungsplan „Ferienzentrum Schloß Dankern“, Ortsteil Dankern, wird die Festsetzung „Je Wohneinheit maximal 50 qm überbaute Fläche“ durch die Festsetzung „Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen beträgt 60 qm zuzüglich 10 qm überdachter Freisitz“ ersetzt.
- (2) In dem Bebauungsplan „Ferienzentrum Schloß Dankern“, Ortsteil Dankern, wird die Festsetzung „Je Wohneinheit sind mindestens 10 qm der Freifläche dicht und lückenlos mit Sträuchern zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Es dürfen nur standortgerechte heimische Gehölze zur Anwendung kommen“ aufgenommen.

§ 3 - Sonstige Festsetzungen

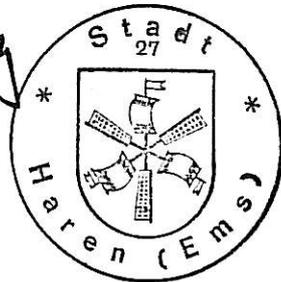
Die sonstigen Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie der 1., der 2. und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienzentrum Schloss Dankern“, Ortsteil Dankern, bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 02.11.2001

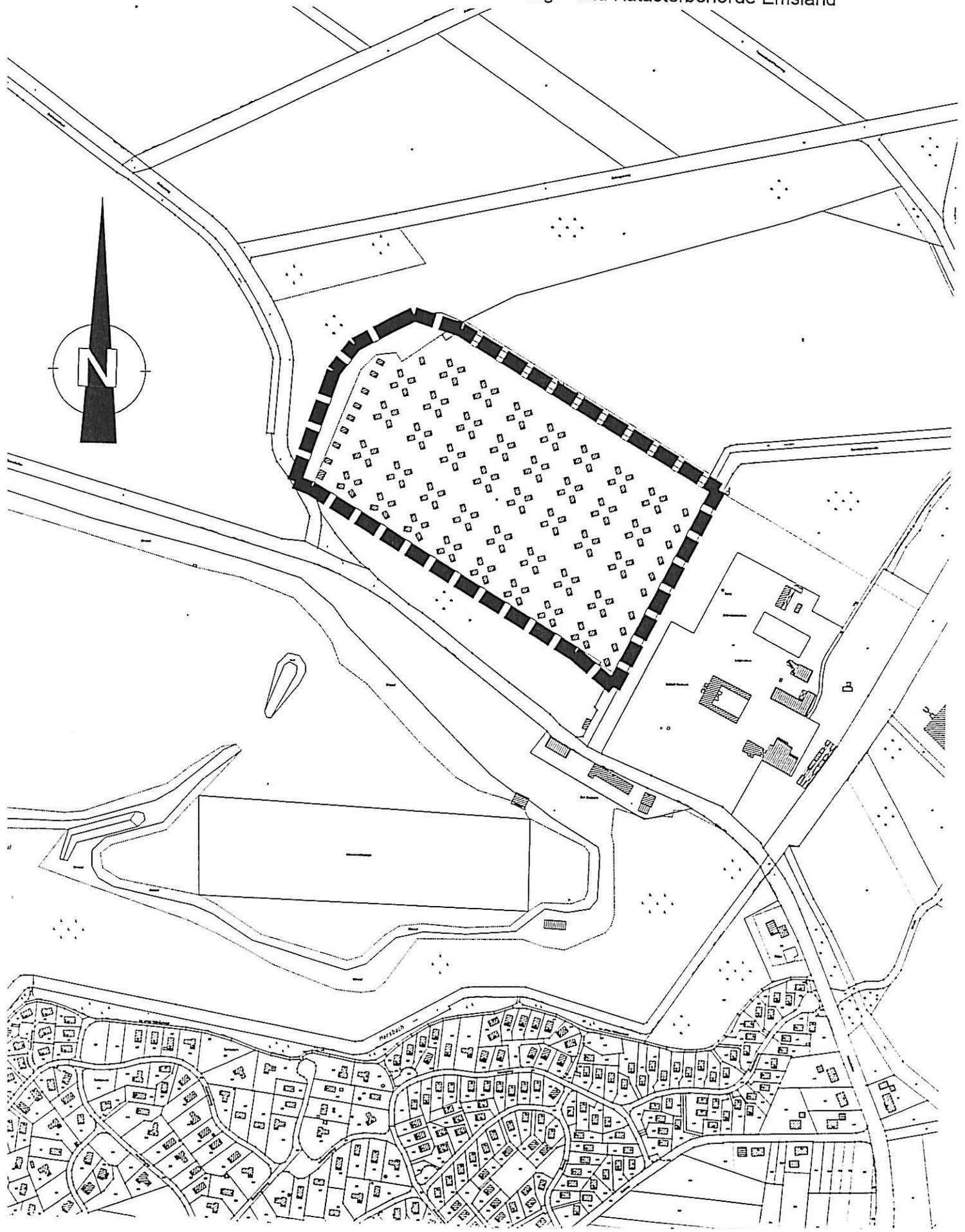
Hiebing
(Hiebing)
Bürgermeister



Schultejanß
(Schultejanß)
Stadtdirektor

**Übersichtsplan
im Maßstab 1 : 5.000
zum Bebauungsplan
„Ferienzentrum Schloß Dankern – 4. Änderung“, Ortsteil Dankern**

Kartengrundlage ist ein Auszug der Automatisierten Liegenschaftskarte mit Stand vom August 2001 mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland

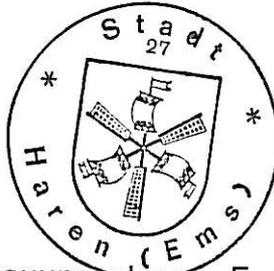


Verfahrensvermerke:

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.10.2001 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienzentrum Schloss Dankern“, Ortsteil Dankern, im vereinfachten Verfahren gem. § 1 Abs. 3 und § 10 in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

49733 Haren (Ems), den 02.11.2001


(Schultejanns)
Stadtdirektor



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienzentrum Schloss Dankern“, Ortsteil Dankern, ist gemäß § 12 BauGB am 30.11.2001 im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die Änderungssatzung ist damit am 30.11.2001 rechtsverbindlich geworden.

49733 Haren (Ems), den 04.12.2001


(Schultejanns)
Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

49733 Haren (Ems), den

(Schultejanns)
Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

49733 Haren (Ems), den

(Schultejanns)
Stadtdirektor